

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

24.01.2022 Drucksache 18/19911

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022 – Auszug aus Drucksache 18/19911 –

Frage Nummer 26 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Dr. Anne Cyron** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Auswirkungen auf die bayerischen Hochschulen hat es, dass die Landesregierung in Baden-Württemberg ab Montag, 24. Januar 2022, auf die Umsetzung der 2G-Regel an den Hochschulen verzichten und den Zugang für Studenten wieder mit Antigen-Schnelltest ermöglichen wird, wie kann die Staatsregierung eine 2G-Regelung an den bayerischen Hochschulen noch aufrecht erhalten, wenn es mittlerweile evidenzbasiert klar geworden ist, dass eine Doppel-Impfung gegen die Omikron-Welle kaum etwas bewirken kann und welche Auswirkungen auf die oben genannten Regelungen hat die Aussetzung der 2G-Regelung auf den Einzelhandel für die Zugangseinschränkungen zur Hochschule?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Entscheidungen der Landesregierung von Baden-Württemberg zur Ausgestaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen im dortigen Landesrecht wirken sich in ihrer Geltungsreichweite unmittelbar und konkret nicht auf den Hochschulbetrieb in Bayern aus, da die Länder im Bereich des Infektionsschutzrechts gemäß Art. 80, 83 Grundgesetz (GG) und §§ 32, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Regelungen des IfSG grundsätzlich in eigener Zuständigkeit vollziehen und dazu Rechtsverordnungen erlassen. Änderungen von infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Länder erstrecken sich damit in ihrer Regelungsreichweite unmittelbar nur auf das jeweilige Land.

Auch für Hochschulen, die ihren Sitz außerhalb Bayerns haben, aber in Bayern Studiengänge durchführen, gelten die bayerischen Infektionsschutzregeln.

Für die Staatsregierung steht der Schutz von Leben und Gesundheit weiterhin an erster Stelle. Ein wesentliches Anliegen der Staatsregierung ist, dass den Studierenden in Bayern aus der COVID-19-Pandemie auch weiterhin möglichst keine Nachteile erwachsen sollen. Für einen möglichst wirksamen Infektions- und Gesundheitsschutz auch im Hochschulbereich hat die Staatsregierung entschlossen verstärkte Maßnahmen ergriffen, die unter anderem möglichst wirksame und situationsangemessene Zugangsregelungen für Hochschulen umfassen. Die vor dem Hintergrund einer Intensivierung der Infektionslage eingeführte grundsätzliche 2G-Regel an den Hochschulen ist Bestandteil des verstärkten Bündels von Maßnah-

men, die die Staatsregierung mit Blick auf das sehr dynamische Infektionsgeschehen und die deutliche Belastung des Gesundheitsbereichs entschlossen ergriffen hat, um der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gezielt entgegenzuwirken und damit einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen. Möglichst effektive und situationsangemessene Zugangsregeln sind ein tragender Pfeiler für die Absicherung des Präsenzbetriebs an den Hochschulen und für die Gewährleistung eines möglichst guten Infektionsschutzes vor Ort. Dabei ist die 2G-Regel im Sinne eines bestmöglichen Infektionsschutzes und zur Vermeidung weiterer Infektionsketten grundsätzlich umfassend. Diese 2G-Regel ist zugleich mit differenzierenden Ausnahmen versehen, insbesondere für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies entsprechend nachweisen, und für Prüfungen.

Zudem hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) – anders als die Verwaltungsrechtsprechung in Baden-Württemberg in Bezug auf das dortige Landesrecht – mit Beschluss vom 27.12.2021 (Az. 20 NE 21.2977, online abrufbar auf https://www.openjur.de) die in Bayern geltende 2G-Regel konkret in Bezug auf die Hochschulen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig bestätigt. Der Beschluss vom 19.01.2022 (Az. 20 NE 21.3119), mit dem der BayVGH die grundsätzliche Beschränkung des Zugangs zu Einzelhandelsgeschäften – und damit hinsichtlich eines vom Hochschulbereich grundsätzlich abgegrenzten Lebensbereichs – auf Geimpfte und Genesene vorläufig außer Vollzug gesetzt hat, bezieht sich dagegen ausweislich des Tenors dieser Entscheidung auf § 10 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BaylfSMV) und erstreckt sich auch deshalb nicht unmittelbar auf die infektionsschutzrechtlichen Zugangsregelungen im Hochschulbereich in § 5 15. BaylfSMV.